

Artikel 1. Definitionen

1. Auftragnehmer: ALLOTROPE, registriert bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 63678322.
2. Auftraggeber: die natürliche oder Rechtsperson, in deren Auftrag Dienstleistungen erbracht und/oder Tätigkeiten durchgeführt und/oder Sachen geliefert werden.
3. Vertrag: der zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossene Vertrag in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen und/oder die Durchführung von Arbeiten und/oder die Lieferung von Sachen.

Artikel 2. Allgemein

1. Der Vertrag setzt sich aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der vom Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichneten Auftragsbestätigung zusammen.
2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auf jedes Angebot, jede Offerte und jeden Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, sofern die Parteien von diesen Bedingungen nicht ausdrücklich abweichen.
3. Die Gültigkeit eventueller Einkaufs- oder anderer Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich abgewiesen.
4. Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt von einem Gericht ganz oder teilweise vernichtet oder als nichtig erklärt werden, lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Artikel 3. Offerten und Angebote

1. Alle Offerten und Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich, falls nicht in der Offerte oder dem Angebot eine Frist für die Annahme gesetzt wurde. Sofern keine Annahmefrist gesetzt wurde, können aus der Offerte oder dem Angebot keine Rechte abgeleitet werden.
2. Offerten des Auftragnehmers basieren auf den Informationen, die der Auftraggeber erteilt hat. Der Auftraggeber garantiert, dass er/sie dem Auftragnehmer alle essentiellen Informationen für Planung, Ausführung und Abwicklung des Auftrags rechtzeitig und wahrheitsgemäß gegeben hat.
3. Der Auftragnehmer kann nicht an eine Offerte oder ein Angebot gebunden sein, sofern der Auftraggeber vernünftigerweise verstehen kann, dass die Offerte oder das Angebot oder ein Teil davon einen offensichtlichen Irrtum oder Schreibfehler enthält.
4. Eine zusammengestellte Offerte oder ein solches Angebot verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Durchführung eines Teiles der Offerte oder des Angebots zu einem verhältnismäßigen Teil des angegebenen Preises.
5. Offerte und Angebote gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.

Artikel 4. Preise

1. Alle Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich MwSt. und anderen staatlichen Abgaben sowie eventuellen im Rahmen des Vertrages verursachten Kosten wie Reise- und andere (Un-) Kosten, wie zum Beispiel, aber nicht darauf beschränkt, Deklarationen eingeschalteter Dritter. Die angegebenen Kosten gehen auf Rechnung des Auftraggebers.

2. Sofern der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber einen festen Preis vereinbart, ist der Auftragnehmer zur Erhöhung dieses Preises berechtigt, ohne dass der Auftraggeber in dem Fall berechtigt ist, den Vertrag aus diesem Grund aufzulösen, falls die Preiserhöhung sich aus einer Befugnis oder Verpflichtung infolge eines Gesetzes oder einer Regelung ergibt oder ihre Ursache in einer Steigerung kostenbestimmender Faktoren findet, wie der Preis von Grundstoffen, Löhnen usw., oder aus anderen Gründen, die bei Abschluss des Vertrages vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren.
3. Falls die Preiserhöhung aus anderen Gründen als infolge einer Änderung des Vertrages mehr beträgt als 10 %, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aufzulösen, sofern dies innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des angepassten Preises schriftlich geschieht, außer wenn der Auftragnehmer nachträglich doch bereit ist, den Vertrag auf Basis des ursprünglich Vereinbarten auszuführen, die Preiserhöhung sich aus einer Befugnis oder einer dem Auftragnehmer auferlegten Verpflichtung infolge des Gesetzes ergibt, beziehungsweise falls vereinbart wurde, dass die Lieferung nicht länger als drei Monate nach dem Vertragsabschluss stattfinden wird.
4. Eine Auflösung wie im vorherigen Artikel genannt gibt dem Auftraggeber kein Recht auf Vergütung irgendeines Schadens. Falls der Auftraggeber den Vertrag auflöst, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle bereits gemachten Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Artikel 5. Vertrag

1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen ab dem Tag der Unterzeichnung durch den Auftragnehmer, beziehungsweise ab dem Tag des Absendens der schriftlichen Auftragsbestätigung vom Auftragnehmer an den Auftraggeber.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, falls sich nicht aus dem Inhalt, der Art oder der Formulierung des Vertrages ergibt, dass dieser befristet abgeschlossen wurde.

Artikel 6. Ausführung des Vertrages

1. Der Auftragnehmer verhält sich bei der Ausführung ihrer/seiner Arbeiten als ein guter Auftragnehmer.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit dem Vertrag zu redlichem Bemühen bei der Ausführung und gibt daher keine Garantie in Bezug auf die Ergebnisse des Auftrages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.
3. Der Auftragnehmer hat das Recht, sofern eine gute Ausführung des Vertrages dies verlangt, den Vertrag teilweise von Dritten ausführen zu lassen. Der Auftragnehmer wird ausschließlich nach Rücksprache mit dem Auftraggeber so vorgehen.
4. Die Anwendbarkeit der Artikel 7:404, 7:407 Absatz 2 und 7:409 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Sofern innerhalb der Laufzeit des Auftrages für die Vollendung bestimmter Arbeiten eine Frist abgesprochen wurde, gilt diese niemals als verbindliche Frist für den Auftragnehmer. Bei Überschreitung der Lieferfrist muss der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich in Verzug setzen.

Artikel 7. Änderungen im Auftrag

1. Änderungen im Auftrag vom Auftraggeber, die vom Auftragnehmer nicht vorhergesehen werden konnten und Mehrarbeit verursachen, werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer entsprechend dem im Vertrag vereinbarten Tarif in Rechnung gestellt. Es ist die Rede von Mehrarbeit, falls der Auftragnehmer die geplanten Tätigkeiten als Folge falscher oder unvollständig erteilter Informationen vom Auftraggeber neu organisieren muss. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Kosten für Mehrarbeit auf Basis einer Nachkalkulation beim Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
2. Änderungen in der Ausführung des Vertrages, die der Auftraggeber nach Erteilung des Auftrags nachträglich noch verlangt, müssen dem Auftragnehmer rechtzeitig und schriftlich mitgeteilt werden. Eine Änderung oder Ergänzung des Vertrages gilt nur, sofern diese sowohl vom Auftragnehmer als auch dem Auftraggeber (vorzugweise schriftlich) akzeptiert wurde.
3. Änderungen, die in einem bereits gegebenen Auftrag vorgenommen werden, können zur Folge haben, dass die ursprünglich angegebene Lieferzeit vom Auftragnehmer überschritten wird.

Artikel 8. Mitarbeit des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber wird immer, aufgefördert oder unaufgefördert, dem Auftragnehmer alle relevanten Informationen erteilen, die er/sie für eine korrekte Ausführung des ihm/ihr erteilten Auftrags benötigt.
2. Sofern dem Auftragnehmer für die Ausführung des Auftrags notwendige Daten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht den gemachten Vereinbarungen entsprechend vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, oder falls der Auftraggeber seine/ihre (Informations-) Pflichten auf andere Weise nicht erfüllt hat, ist der Auftragnehmer zur Aufschiebung der Ausführung des Vertrages berechtigt.
3. Um die Ausführung des Auftrags so gut und soweit wie möglich gemäß Zeitplan verlaufen zu lassen, stellt der Auftraggeber rechtzeitig Mitarbeiter seines/ihrer eigenen Unternehmens zur Verfügung, es sei denn, dass sich anderes aus der Art des Auftrags ergibt. Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass sein/ihr Personal über die richtigen Fähigkeiten und die Erfahrung verfügt, um die Arbeiten verrichten zu können.
4. Falls und sofern der Auftragnehmer darum bittet, verschafft der Auftraggeber dem Auftragnehmer an seinem/ihrer Standort kostenlos einen eigenen Arbeitsraum mit Telefonanschluss und, falls gewünscht, einem Fax- und/oder Internetanschluss, sofern sich nicht aus der Art des Auftrags etwas anderes ergibt.
5. Falls sich infolge der Nicht-, nicht rechtzeitigen oder nicht ordentlichen Zurverfügungstellung von Personal, angeforderten Daten, Genehmigungen oder Gerätschaften vom Auftraggeber Zusatzkosten für den Auftragnehmer ergeben, gehen diese auf Rechnung des Auftraggebers.

Artikel 9. Personal und Nichtübernahmebestimmung

1. Allostrope kann in Rücksprache mit dem Auftraggeber die Zusammensetzung des Teams ändern, sofern es der Meinung ist, dass dies für die Ausführung des Auftrags notwendig ist. Die Änderung darf die Qualität der zur verrichtenden Beratungsdienste weder schmälern noch die Kontinuität des Auftrags ungünstig beeinflussen. Eine Änderung des Beratungsteams kann auch auf Anfrage des Auftraggebers in Rücksprache mit Allostrope stattfinden.

2. Die Arbeitnehmer des Auftragnehmers sind während des Arbeitsverhältnisses und zwei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an eine Konkurrenzklausel gebunden, die beinhaltet, dass sie keine Tätigkeiten für Geschäftspartner des Auftragnehmers durchführen dürfen. Auf dieser Basis ist es dem Auftraggeber verboten, ausgenommen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers, während der genannten Periode (ehemalige) Arbeitnehmer des Auftragnehmers anzustellen oder auf andere Weise, in welcher juristischen Konstruktion auch immer, kostenlos oder gegen Bezahlung, Gebrauch von deren Diensten zu machen. Dies gilt auch für die Situation, dass der ehemalige Mitarbeiter bei einem Dritten angestellt ist, außer nach Rücksprache und mit Genehmigung von Allotrope.
3. Bei Zuwiderhandlung des in Abschnitt 2 Bestimmten ist der Auftraggeber zur Zahlung einer sofort und ohne Inverzugsetzung fälligen Strafe in Höhe von 15.000,- € verpflichtet, erhöht um 50,- € für jeden Tag, an dem die Zuwiderhandlung andauert.

Artikel 10. Lieferung/Übergabe

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Sachen zu dem Zeitpunkt abzunehmen, an dem sie ihm/ihr zur Verfügung gestellt werden. Falls der Auftraggeber die Abnahme verweigert oder nachlässig bei der Erteilung von Informationen oder Instruktionen ist, die notwendig für die Lieferung sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Sachen auf Kosten und auf Risiko des Auftraggebers zu lagern.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag in verschiedenen Phasen auszuführen und den schon ausgeführten Teil einzeln in Rechnung zu stellen.
3. Der Auftraggeber ist gehalten, das Gelieferte zu untersuchen (untersuchen zu lassen), unmittelbar nachdem ihm/ihr die Sachen zur Verfügung gestellt wurden.
4. Das Risiko von Verlust, Beschädigung oder Wertverminderung geht zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, an dem die Sachen dem Auftraggeber bzw. von ihm eingeschalteten Dritten geliefert wurden.

Artikel 11. Eigentumsvorbehalt

1. Alle vom Auftragnehmer gelieferten Sachen bleiben Eigentum des Auftragnehmers, bis der Auftraggeber seine/ihre (Zahlungs-) Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber erfüllt hat.
2. Sachen, die unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nicht weiterverkauft oder als Zahlungsmittel genutzt werden. Außerdem ist der Auftraggeber nicht befugt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen zu verpfänden oder auf irgendeine andere Weise zu belasten.

Artikel 12. Kündigung

1. Beide Parteien können den Vertrag jederzeit zwischenzeitlich schriftlich beenden, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, falls die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

2. Falls der Auftraggeber vorzeitige Beendigung eingeleitet hat, hat der Auftragnehmer aufgrund des entstandenen und glaubhaft zu machenden Besitzverlustes Recht auf Kompensation, wobei der bis dahin durchschnittliche monatliche Deklarationsbetrag als Ausgangspunkt genommen wird, außer, wenn der Kündigung Tatsachen und Umstände zugrunde liegen, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind. Die vorläufigen Ergebnisse der bis dahin durchgeführten Tätigkeiten werden dem Auftraggeber unter Vorbehalt zu Verfügung gestellt.
3. Falls eine der beiden Parteien zahlungsunfähig ist, Zahlungsaufschub beantragt hat oder die Betriebsführung beendet, hat die andere Partei das Recht, den Vertrag ohne Berücksichtigung einer Kündigungsfrist vorzeitig zu beenden.
4. Bei frühzeitiger Beendigung durch den Auftragnehmer hat der Auftraggeber ein Recht auf Kooperation des Auftragnehmers in Bezug auf die Übertragung noch durchzuführender Arbeiten auf Dritte. Falls die Übertragung der Tätigkeiten dem Auftragnehmer Zusatzkosten verursacht, werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Artikel 13. Auflösungs- und/oder Ausstellungsbefugnis

1. Der Auftragnehmer ist befugt, die Erfüllung seiner/ihrer Verpflichtung auszustellen oder den Vertrag aufzulösen, falls:
 - a. der Auftraggeber die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, bzw. wenn der Auftragnehmer guten Grund hat zu befürchten, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
 - b. der Auftraggeber beim Abschluss des Vertrages aufgefordert wurde, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner/ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag zu stellen und diese Sicherheit ausbleibt oder nicht ausreicht;
 - c. eine Geschäftsaufgabe oder ein Antrag dazu des Auftraggebers vorliegt, dem Auftraggeber Zahlungsaufschub gewährt wurde, der Auftraggeber für zahlungsunfähig erklärt wurde, das niederländische Umschuldungsprogramm „Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen“ beim Auftraggeber für anwendbar erklärt wurde oder der Auftraggeber unter Vormundschaft gestellt wurde, der Auftraggeber die freie Verfügung über sein/ihr Vermögen oder seine Einkünfte ganz oder teilweise verliert oder der Auftraggeber sein/ihr Unternehmen verkauft bzw. wenn es zu Lasten des Auftraggebers in Beschlag genommen wurde und dieser Beschlag nicht innerhalb von 3 Monaten aufgehoben wurde.
2. Des Weiteren ist der Auftragnehmer befugt, den Vertrag aufzulösen, falls sich Umstände ergeben, die solcher Art sind, dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich ist, oder falls sich andere Umstände ergeben, die solcher Art sind, dass eine unveränderte Instandhaltung des Vertrages vernünftigerweise nicht vom Auftragnehmer verlangt werden kann.
3. Falls der Auftragnehmer die Aussetzung oder Auflösung einleitet, ist er auf keinerlei Weise zur Vergütung des Schadens beziehungsweise der Kosten, die dadurch auf irgendeine Weise entstanden sind, gehalten.
4. Falls der Auftragnehmer die Auflösung des Vertrages einleitet, sind die Forderungen des Auftragnehmers dem Auftraggeber gegenüber unverzüglich fällig.
5. Falls die Auflösung dem Auftraggeber zuzurechnen ist oder der Auftragnehmer die Ausführung des Vertrages gemäß dieses Artikel und/oder Artikel 8.2 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ausstellen muss, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer den hierdurch entstandenen direkten und indirekten Schaden sowie die Kosten zu vergüten.

6. Der Auftragnehmer kann jederzeit nähere Sicherheit verlangen, bei deren Nichterfüllung der Auftragnehmer die Ausführung des Vertrages ausstellen kann. Falls diese Aufforderung nicht zur Zufriedenheit des Auftraggebers erfüllt wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung aller Verträge mit dem Auftraggeber auszustellen oder zu verweigern, ohne selbst zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein und ohne auf seine/ihre anderen Rechte aus diesem Vertrag oder dem Gesetz verzichten zu müssen.

Artikel 14. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum auf die vom Auftragnehmer angegebene Weise in Euro geschehen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Sofern der Auftraggeber die rechtzeitige Zahlung versäumt, ist er/sie von Rechts wegen in Verzug und schuldet dem Auftragnehmer den gesetzlichen (Handels-) Zins. Der Auftraggeber schuldet somit Zinsen für jeden Monat, oder Teil eines Monats, wobei ein Teil eines Monats als ein ganzer Monat betrachtet wird. Die Zinsen über den fälligen Betrag werden ab dem Moment berechnet, ab dem der Auftraggeber in Verzug ist, bis zum Zeitpunkt der Begleichung des gesamten geschuldeten Betrages.
3. Ab dem Moment, in dem der Auftraggeber in Verzug ist, ist der Auftraggeber außerdem zur Vergütung aller (außer-) gerichtlichen Kosten und Vollstreckungskosten, die im Zusammenhang mit der Eintreibung der in Rechnung gestellten Beträge stehen, verpflichtet. Die außergerichtlichen Kosten sind festgelegt auf 15 % der Hauptsumme, mit einem Minimum von 40,00 € zzgl. MwSt., sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.
4. Zahlungen dienen in erster Linie zur Verringerung der Kosten, danach zur Verringerung der fälligen Zinsen und schließlich zur Verringerung der Hauptsumme und der laufenden Zinsen.
5. Der Auftragnehmer kann, ohne dadurch in Verzug zu sein, ein Zahlungsangebot ablehnen, falls der Auftraggeber eine andere Reihenfolge für die Anrechnung der Zahlung angibt. Der Auftragnehmer kann die vollständige Begleichung der Hauptsumme ablehnen, falls dabei nicht auch die fälligen und laufenden Zinsen sowie die Vollstreckungskosten beglichen werden.
6. Einspruch in Bezug auf die Höhe der Rechnung muss innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich eingereicht werden. Nach dieser Frist werden Beschwerden nicht mehr abgewickelt und das Recht auf Einspruch verfällt für den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist niemals zur Verrechnung des dem Auftragnehmer Geschuldeten berechtigt.

Artikel 15. Reklamationen und Untersuchung

1. Falls der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen, nachdem er/sie einen Mangel in der Leistung des Auftragnehmers entdeckt hat oder entdecken hätte müssen, beim Auftragnehmer schriftlich reklamiert, kann der Auftraggeber sich nicht mehr auf diesen Mangel berufen.
2. Der Auftraggeber hat nicht das Recht, seine/ihre (Zahlungs-) Verpflichtungen auszustellen, wenn er/sie der Meinung ist, das Recht auf Reklamation zu haben.
3. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer die Gelegenheit geben, eine Beschwerde zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

4. Im Falle einer begründeten und rechtzeitigen Reklamation wird der Auftragnehmer wahlweise entweder die gelieferten Sachen beheben oder ersetzen, gegen Rücksendung der ursprünglich gelieferten Sachen, oder dem Auftraggeber eine Ersatzvergütung zahlen oder einen entsprechenden Teil der Rechnung gutschreiben.
5. Wenn festgestellt wird, dass eine Beschwerde unbegründet ist, gehen die vom Auftragnehmer diesbezüglich gemachten Kosten integral auf Rechnung des Auftraggebers.

Artikel 16. Höhere Macht

1. Falls der Auftragnehmer seine/ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordentlich erfüllen kann infolge einer ihm/ihr nicht zuzurechnenden Ursache, werden die Verpflichtungen ausgestellt bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer wieder imstande ist, diese auf die vereinbarte Weise zu erfüllen. Unter höherer Macht wird in jedem Fall Krankheit aufseiten des Auftragnehmers verstanden.
2. Falls der Zeitraum, in dem durch höhere Macht die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers nicht möglich ist, länger dauert als zwei Monate, sind die Parteien befugt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass der Auftraggeber irgendein Recht auf Schadenersatz hat. Was bereits infolge des Vertrages geleistet wurde, wird dann im Verhältnis abgerechnet.

Artikel 17. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schaden welcher Art auch immer, der dadurch entstanden ist, dass der Auftragnehmer von durch den oder im Namen des Auftraggebers erteilten falschen und/oder unvollständigen Daten ausgegangen ist.
2. Allotrope kann niemals für eventuelle schädliche Folgen für den Auftraggeber haftbar gemacht werden, falls von einem Mitarbeiter von Allotrope oder einem von Allotrope eingeschalteten oder eingesetzten Dritten während der Dauer des Auftrags das Arbeitsverhältnis oder die Zusammenarbeit mit Allotrope gekündigt wird. Allotrope wird den Auftraggeber darüber schnellstmöglich informieren und falls gewünscht und möglich einen anderen Mitarbeiter von Allotrope einsetzen.
3. Im Falle eines zurechenbaren Versäumnisses aufseiten von Allotrope oder eines von Allotrope eingeschalteten oder eingesetzten Dritten ist Allotrope nach Erhalt einer schriftlichen Inverzugsetzung dazu berechtigt, den Schaden zu begrenzen oder wiederherzustellen, innerhalb einer vernünftigen Frist.
4. Falls der Auftragnehmer haftbar für irgendeinen Schaden sein sollte, ist die Haftung auf maximal den Deklarationsbetrag beschränkt, in jedem Fall auf den Teil des Betrages, auf den die Haftung sich bezieht.
5. Die Haftung des Auftragnehmers ist in jedem Fall beschränkt auf den Betrag der Ausschüttung seiner/ihrer Versicherung im betreffenden Fall.
6. Der Auftragnehmer ist ausschließlich haftbar für direkten Schaden.
7. Unter direktem Schaden verstehen sich ausschließlich die angemessenen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, sofern die Feststellung sich auf Schaden im Sinn dieser Bedingungen bezieht, die eventuellen angemessenen Kosten, die gemacht wurden, um die mangelhafte Leistung des Auftragnehmer den Vertrag erfüllen zu lassen, insoweit diese dem Auftragnehmer zugerechnet werden können, und die angemessenen Kosten, die zur Verhinderung und Begrenzung von Schaden gemacht wurden, sofern der Auftraggeber zeigt, dass diese Kosten zur Begrenzung von direktem Schaden wie definiert in diesen Bedingungen geführt haben.

8. Der Auftraggeber ist niemals haftbar für indirekten Schaden, einschließlich Folgeschaden, entgangenem Gewinn, verpassten Einsparungen und Schaden durch Betriebsstagnation.
9. Die in diesem Artikel genannten Beschränkungen der Haftung gelten nicht, falls der Schaden auf Vorsatz oder grobe Schuld des Auftragnehmers oder dessen/deren Führungskräfte und Untergeordnete zurückzuführen ist.

Artikel 18. Geheimhaltungsverpflichtung

1. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen des Vertrages von einander oder aus anderen Quellen erhalten haben. Informationen gelten als vertraulich, wenn dies von der anderen Partei angegeben wurde oder sich dies aus der Art der Informationen ergibt.
2. Falls der Auftragnehmer auf Basis einer gesetzlichen Bestimmung oder eines richterlichen Urteils gehalten ist, vertrauliche Informationen vom Gesetz oder dem befugten Gericht ernannten Dritten mitzuteilen, und der Auftragnehmer sich in dem Fall nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann, ist der Auftragnehmer nicht zum Schadenersatz oder zur Entschädigung verpflichtet und der Auftraggeber ist nicht zur Auflösung des Auftrages auf Basis irgendeines Schadens berechtigt, der hierdurch entstanden ist.
3. Auftraggeber und Auftragnehmer werden ihre Verpflichtungen auf Basis dieses Artikels eventuell von ihnen einzuschaltenden Dritten auferlegen.

Artikel 19. Intellektuelles Eigentum

1. Alle vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelten Modelle, Arbeiten und/oder Erfindungen sind und bleiben das Eigentum des Auftragnehmers. Darunter verstehen sich ebenfalls alle Rechte des intellektuellen Eigentums, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, Urheberrechten, Modellrechten und/oder Patentrechten.
2. Alle vom Auftragnehmer dem Auftraggeber überlassenen Stücke, wie Berichte, Computerprogramme, Systementwürfe, Arbeitsweisen, Ratschläge und Verträge, können vom Auftraggeber genutzt und für Eigengebrauch im eigenen Unternehmen vervielfältigt werden. Vom Auftragnehmer überlassene Stücke dürfen vom Auftraggeber nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers veröffentlicht, vervielfältigt oder ausgebeutet oder mit Dritten werden, falls sich nicht aus der Art der überlassenen Stücke etwas anderes ergibt.

Artikel 20. Schutz vor Dritten

1. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor möglichen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Vertrages Schaden erleiden, dessen Ursache anderen als dem Auftragnehmer zuzurechnen ist.
2. Der Auftraggeber ist gehalten, den Auftragnehmer sowohl rechtlich als auch sonst zu unterstützen, falls der Auftragnehmer auf Basis des ersten Abschnittes dieses Artikels zur Verantwortung gezogen wird, und unverzüglich alles zu tun, was von ihm/ihr in dem Fall erwartet werden darf. Falls der Auftraggeber in Verzug mit dem Treffen adäquater Maßnahmen bleibt, ist der Auftragnehmer, ohne Inverzugsetzung, dazu berechtigt, diese selbst einzuleiten. Alle Kosten und Schäden aufseiten des Auftragnehmers und Dritten, die dadurch entstehen, gehen integral auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.

Artikel 21. Verfallsfrist

1. In Abweichung von gesetzlichen Verjährungsfristen beträgt die Verjährungsfrist aller Forderungen und Einsprüche des Auftraggebers dem Auftragnehmer gegenüber ein Jahr.

Artikel 22. Vertragsübernahme

1. Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, irgendeine Verpflichtung aus dem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte zu übertragen. Sofern der Auftragnehmer schon schriftliche Zustimmung für eine Vertragsübernahme gegeben haben sollte, bleibt der Auftraggeber zu jeder Zeit neben dem Dritten haftbar für die Verpflichtungen aus dem Vertrag, von dem diese allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Teil bilden.
2. Weiterhin gilt, dass sofern der Auftragnehmer schon schriftliche Zustimmung für eine Vertragsübernahme gegeben haben sollte, der Auftraggeber den Auftragnehmer davon vorher in Kenntnis setzen muss und der Auftragnehmer das Recht hat, den Vertrag zu dem Datum zu beenden, an dem die Übertragung vollzogen werden soll. Der Auftragnehmer ist diesbezüglich zu keinerlei Entschädigung verpflichtet.

Artikel 23. Coaching

1. Annullierung von Coaching durch den Auftraggeber oder durch einen vom Auftraggeber beauftragten Teilnehmer ist bis 4 Werktage vor dem Start des Coachings kostenlos.
2. Bei Annullierung oder Änderung zwischen 4 Werktagen und 2 Werktagen vor dem Start des Coachings werden 50 % des Offertebetrages in Rechnung gestellt.
3. Bei Annullierung oder Änderung später als 2 Werktage vor dem Start des Coachings werden 100 % des Offertebetrages in Rechnung gestellt.

Artikel 24. Executive Search:

1. Allotrope wird nach bestem Wissen und Vermögen Informationen über den Bewerber einholen. Allotrope kann in keiner Weise weder für falsche Informationen haftbar gemacht werden, die während des Anwerbungs- und Auswahlverfahrens vom Bewerber erteilt werden, noch für Informationen, die von Dritten über den Bewerber erteilt werden.
2. Neben den unter 1. genannten Gründen kann Allotrope in keiner Weise haftbar für Schaden gemacht werden, der durch das oder wegen des (Nicht-) Handelns des vom Auftraggeber angestellten Kandidaten entstanden ist.

Artikel 25. Consultancy, Interim, Selbstständige

1. Sofern nicht beim Auftrag anderes bestimmt wurde, finden die Tätigkeiten der von Allotrope eingeschalteten oder eingesetzten Fachkraft vor Ort beim Auftraggeber statt. Der Auftraggeber beaufsichtigt diese Fachkraft/Fachkräfte und leitet sie an.
2. Allotrope ist dem Auftraggeber gegenüber nicht haftbar für Schäden und Verluste des Auftraggebers oder Dritter, die sich aus dem Handeln oder Unterlassen der von Allotrope eingeschalteten oder eingesetzten Fachkraft ergibt.
3. Allotrope ist dem Auftraggeber gegenüber nicht haftbar für Verpflichtungen, die die von Allotrope eingeschaltete oder eingesetzte Fachkraft mit dem Auftraggeber oder Dritten eingegangen ist oder die dadurch für sie entstanden sind, ob mit Zustimmung des Auftraggebers oder dieser Dritten oder nicht.
4. Der Auftraggeber schützt Allotrope vor jeder Haftung (einschließlich Kosten, wozu auch die tatsächlichen Kosten der Rechtshilfe zählen) von Allotrope als Arbeitgeber oder einschaltende Partei der von Allotrope eingeschalteten oder eingesetzten Fachkraft – direkt oder indirekt – in Bezug auf die in den Abschnitten 17.1, 17.2, 25.2 und 25.3 genannten Schäden, Verluste und Verpflichtungen.
5. Der Auftraggeber wird sich, soweit wie möglich, ausreichend gegen Haftung auf Basis des in diesem Artikel Bestimmten absichern. Auf Anforderung von Allotrope erbringt der Auftraggeber einen Versicherungsbeweis.

Artikel 26. Anwendbares Recht

1. Auf alle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
2. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrages wird ausgeschlossen.
3. Unbeschadet des Rechtes des Auftragnehmers, eine Rechtsstreitigkeit dem gesetzlich befugten Gericht vorzulegen, werden Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien in erster Instanz dem befugten Gericht am Standort des Auftragnehmers vorgelegt, falls das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Artikel 27. Änderung der Geschäftsbedingungen

1. Allotrope behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen.
2. Änderungen gelten auch in Bezug auf bereits geschlossene Verträge unter Berücksichtigung einer Frist von 30 Tagen nach Bekanntmachung der Änderung. Falls der Auftraggeber eine Änderung in diesen Bedingungen nicht akzeptieren will, kann er bis zu dem Datum, an dem die neuen Bedingungen rechtskräftig werden, den Vertrag zu diesem Datum auflösen oder zum Empfangsdatum der Kündigung, falls dieses nach dem Anfangsdatum der Änderung liegt.
3. Diese Geschäftsbedingungen treten am 01.08.2015 in Kraft.
4. Es gilt immer die zuletzt hinterlegte Version bzw. die Version, die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Rechtsverhältnisses mit Allotrope galt.
5. Der niederländische Text der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist stets ausschlaggebend für deren Auslegung.